

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER April 2008

Klicken Sie im  
Inhaltsverzeichnis jeweils  
auf das gewünschte  
Gebiet.

### Inhaltsverzeichnis

#### Gesellschaftsrecht

1. Private Limited muss für deutsche Zweigniederlassung keinen ständigen Vertreter bestellen
2. Anwendbarkeit der BGB-Kündigungsfristen auf Dienstverträge von GmbH-Geschäftsführern
3. Zur Abtretung von Teilen eines GmbH-Geschäftsanteiles muss der Geschäftsanteil vorher geteilt werden

#### Arbeitsrecht

1. Dreiwöchige Klagfrist gemäß § 4 S.1 KSchG gilt nur für arbeitgeberseitige Kündigungen
2. Bezeichnung von Mitarbeitern als "Angestellte" begründet Arbeitnehmer-Status
3. Kirchliche Arbeitgeber dürfen Einstellungen nicht in jedem Fall von Kirchenzugehörigkeit abhängig machen

#### Mietrecht

1. Exzessives Rauchen rechtfertigt nur in Ausnahmefällen einen Schadensersatzanspruch des Vermieters
2. Unwirksamkeit unverständlicher Quotenabgeltungsklauseln für Schönheitsreparaturen
3. Pflicht des Mieter zur Duldung von Modernisierungsmaßnahmen des Grundstückskäufers

#### Zivilrecht

1. Anleger müssen auch bei grob falschen Kapitalmarktinformationen die Ursächlichkeit für ihren Kaufentschluss nachweisen
2. Versicherungsschutz bei Diebstahl von außerhalb der Wohnung befindlichen Gegenständen
3. Neue Muster für Widerrufs- und Rückgaberechte ab April 2008
4. EU-Justizminister einigen sich auf Mediationsrichtlinie

#### Erbrecht

Bewertung der anstehenden Erbrechtsreform

### Gesellschaftsrecht

#### 1. Private Limited muss für deutsche Zweigniederlassung keinen ständigen Vertreter bestellen

Eine "Private Limited Company" mit Sitz in England ist nicht verpflichtet, für ihre deutsche Zweigniederlassung einen ständigen Vertreter zu bestellen. Ist allerdings ein ständiger Vertreter bestellt, so muss dieser gemäß § 13e Abs.2 S.4 Nr.3 HGB zum Handelsregister angemeldet werden. Anderenfalls kann das Registergericht die Eintragung der Zweigniederlassung ablehnen (OLG München

vom 14.02.2008, Az: 31 Wx 067/07).

## **2. Anwendbarkeit der BGB-Kündigungsfristen auf Dienstverträge von GmbH-Geschäftsführern**

Die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer im BGB gelten analog auch für Dienstverträge von GmbH-Geschäftsführern. Gesetzlich ist eine einzelvertragliche Abkürzung nur für die Fristen gemäß § 622 Abs. 1 BGB vorgesehen. Die verlängerte Frist gemäß § 622 Abs. 2 BGB ist dagegen einzelvertraglich nicht abkürzbar (LG Duisburg vom 20.02.2008, Az. 8 O 234/06).

## **3. Zur Abtretung von Teilen eines GmbH-Geschäftsanteiles muss der Geschäftsanteil vorher geteilt werden**

Die wirksame Abtretung von Teilen eines GmbH-Geschäftsanteils setzt eine vorherige und der notariellen Form entsprechende Teilung des betroffenen Geschäftsanteils voraus. Es reicht für die Feststellung des Anteilsübergangs nicht aus, das sich (ggf. im Wege einer Auslegung) der Wille der Gesellschafter zur Teilung und der Abtretung des vom Ursprungsanteil zu trennenden Teils zweifelsfrei aus den beurkundeten Erklärungen ergibt. Voraussetzung ist vielmehr auch, dass sich der Vollzug der für die Teilung und die Übertragung in gleicher Weise aus dem beurkundeten Text ergibt. Sind die Vollzugsakte nicht (hinlänglich klar) beurkundet, kann der Teilanteils-Übernehmer den Übergeber zur Abgabe der für die Teilung und Abtretung notwendigen Willenserklärungen im Wege der Leistungsklage in Anspruch nehmen (OLG Oldenburg vom 11.10.2007, Az. 1 U 17/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

## **A r b e i t s r e c h t**

### **1. Dreiwöchige Klagefrist gemäß § 4 S.1 KSchG gilt nur für arbeitgeberseitige Kündigungen**

Kündigt ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis und macht er später die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend, so ist er nicht an die Drei-Wochen-Frist gemäß § 4 S.1 KSchG gebunden. Arbeitnehmer müssen diese Frist nur einhalten, wenn sie die Rechtsunwirksamkeit einer Arbeitgeber-Kündigung geltend machen wollen. Auf eine arbeitnehmerseitige Eigenkündigung ist diese Regelung nicht anwendbar (Sächsisches LAG vom 16.11.2007, Az: 2 Sa 100/07).

### **2. Bezeichnung von Mitarbeitern als "Angestellte" begründet Arbeitnehmer-Status**

Die Arbeitnehmer-Eigenschaft kann schon dadurch begründet werden, dass der Arbeitgeber erklärt, der Mitarbeiter sei bei ihm "in hauptberuflicher Tätigkeit angestellt". Das gilt selbst dann, wenn der Mitarbeiter materiell-rechtlich kein Arbeitnehmer ist. Statusvereinbarungen können lediglich unwirksam sein, wenn Arbeitnehmer dem Schutz des Arbeitsrechts entzogen werden sollen. Es gibt aber keinen Rechtsgrundsatz, der es verbieten würde, Nicht-Arbeitnehmer dem Schutz des Arbeitsrechts zu unterwerfen. Die freiwillige Verleihung des Arbeitnehmer-Status ist daher nicht rechtlich nicht zu bemängeln (LAG Nürnberg vom 21.12.2007, Az: 7 Ta 208/07).

### **3. Kirchliche Arbeitgeber dürfen Einstellungen nicht in jedem Fall von Kirchengliederung abhängig machen**

Kirchliche Arbeitgeber dürfen nur für Einstellungen im so genannten verkündungsnahen Bereich eine Kirchengliederung verlangen. Im verkündungsfernen Bereich, also bei Tätigkeiten, die keine Berührung mit der Verkündung der christlichen Botschaft haben, verstößt die Ablehnung eines Bewerbers wegen fehlender Kirchengliederung dagegen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und löst daher einen Entschädigungsanspruch aus (ArbG Hamburg vom 04.12.2007, Az: 20 Ca 105/07).

\* \* \*

## M i e t r e c h t

### **1. Exzessives Rauchen rechtfertigt nur in Ausnahmefällen einen Schadensersatzanspruch des Vermieters**

Exzessives Rauchen in einer Wohnung kann zwar grundsätzlich über den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache hinausgehen und daher eine Schadensersatzpflicht des Mieters begründen. Das gilt aber nur, wenn sich die hierdurch verursachten Verschlechterungen der Wohnung nicht mehr durch "normale" Schönheitsreparaturen, wie Tapezieren und Streichen, beseitigen lässt. Das gilt auch, wenn mangels einer wirksamen Abwälzung der Renovierungspflichten auf den Mieter der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen tragen muss (BGH vom 05.03.2008, Az: VIII ZR 37/07).

### **2. Unwirksamkeit unverständlicher Quotenabgeltungsklauseln für Schönheitsreparaturen**

Eine im Mietvertrag verwendete, nicht hinreichend verständliche Abgeltungsklausel für Schönheitsreparaturen ist wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs.1 S.2 BGB unwirksam. Dies entschied der BGH in einem aktuellen Urteil. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall enthielt der Mietvertrag folgende Klausel:

"Die Mieträume sind zum Vertragsablauf geräumt, sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei regelmäßiger Vornahme der Schönheitsreparaturen befinden müssen, wobei angelaufene Renovierungsintervalle vom Mieter zeitanteilig zu entschädigen sind, und zwar nach Wahl des Mieters in Geld auf der Basis eines Kostenvoranschlages oder durch fachgerechte Renovierung durch den Mieter."

Der BGH hält diese Formulierung schon deswegen für nicht hinreichend klar und verständlich, weil ihr nicht entnommen werden kann, was unter einem "angelaufenen Renovierungsintervall" zu verstehen ist und wie das für die konkrete Berechnung der Abgeltungsquote maßgebliche Intervall ermittelt werden soll. Dem steht nicht entgegen, dass der BGH derartige Klauseln in früheren Entscheidungen für zulässig gehalten hat. Denn das Risiko, dass eine zunächst wirksame Klausel in späteren höchstrichterlichen Entscheidungen für unwirksam erklärt wird, trägt der Vermieter (BGH vom 05.03.2008, Az: VIII ZR 95/07).

### **3. Pflicht des Mieters zur Duldung von Modernisierungsmaßnahmen des Grundstückskäufers**

Der Käufer eines Grundstücks ist bereits vor seiner Eintragung im Grundbuch berechtigt, Mietwohnungen zu modernisieren, sofern der Vermieter ihn hierzu ermächtigt hat und die gesetzlich geregelten Voraussetzungen der Verpflichtung des Mieters, Modernisierungsarbeiten zu dulden (§ 554 Abs. 2 und 3 BGB), gegeben sind. Der Grundstückskäufer hat ein berechtigtes Interesse daran, das dem Vermieter zustehende Recht zur Modernisierung der Mietsache mit dessen Zustimmung im eigenen Namen auszuüben. Das Bürgerliche Gesetzbuch lege den Vermieter nicht darauf fest, das Recht zur Modernisierung der von ihm vermieteten Wohnungen stets selbst wahrzunehmen; vielmehr könne er auch einen Dritten dazu ermächtigen, dieses Recht im eigenen Namen auszuüben (BGH vom 13.02.2008, Az: VIII ZR 105/07).

\* \* \*

## **1. Anleger müssen auch bei grob falschen Kapitalmarktinformationen die Ursächlichkeit für ihren Kaufentschluss nachweisen**

Anleger müssen im Rahmen der Informationsdeliktshaftung gemäß § 826 BGB auch bei extrem unseriösen Kapitalmarktinformationen die Ursächlichkeit der Informationen für ihren Kaufentschluss nachweisen. Hierfür reicht das enttäuschte allgemeine Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung und des vorgelagerten Börsenzulassungsverfahrens nicht aus. Die Ursächlichkeit kann daher nicht schon daraus abgeleitet werden, dass es bei wahrheitsgemäßen Zahlen nicht zum Börsengang gekommen wäre (BGH vom 07.01.2008, Az: II ZR 229/05).

## **2. Versicherungsschutz bei Diebstahl von außerhalb der Wohnung befindlichen Gegenständen**

Ein Versicherungsnehmer, der Hausratsgegenstände vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahrt, kann im Falle eines Diebstahls seine Versicherung wegen der so genannten "Außenversicherung" in Anspruch nehmen. Danach sind auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs versichert, die sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden (OLG Hamm vom 07.09.2007, Az: 20 U 54/07).

## **3. Neue Muster für Widerrufs- und Rückgaberechte ab April 2008**

Ab dem 01.04.2008 treten die erst kürzlich neu gefassten Belehrungs-Muster über Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher nach der BGB- Informationspflichten-Verordnung in Kraft. Für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen, gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 01.10.2008.

In der Vergangenheit haben Gerichte vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die bislang geltenden Muster den Anforderungen des BGB nicht genügten und deshalb unwirksam seien (vgl. newsletter 05/07). Dies hat bei den betroffenen Wirtschaftskreisen zu erheblicher Verunsicherung geführt. Mit der Neufassung hat der Gesetzgeber auf die Bedenken reagiert und die Muster nun klarer und eindeutiger gefasst.

## **4. EU-Justizminister einigen sich auf Mediationsrichtlinie**

Der europäische Rat der Justizminister hat sich am 28.02.2008 auf eine "Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen" (Mediationsrichtlinie) verständigt. Der Vorschlag sieht vor, dass im Wege der Mediation erzielte Vereinbarungen in jedem EU-Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt werden können und Ansprüche während des Mediationsverfahrens nicht verjähren. Die Richtlinie bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments und tritt voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

# E r b r e c h t

## **Bewertung der anstehenden Erbrechtsreform**

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts in den Bundesrat eingebracht. Inhalt dieses Gesetzes ist die Reformierung des bisherigen Erbrechts bereits zur Jahresmitte 2008. Vorgesehen ist neben neuen Verjährungsregelungen auch eine Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe, d. h. eine weitere Konkretisierung der Gründe für einen Pflichtteilsentzug bei schweren Verfehlungen gegenüber dem Erblasser. Es gilt daher unbedingt, ab sofort bei der Abfassung von letztwilligen Verfügungen/Testamenten oder Erbverträgen insbesondere auf diese neuen

Tendenzen und Vorgaben auf der Grundlage des Gesetzentwurfs bzw. späterer Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu achten.

Lesen Sie hierzu den Aufsatz „Zum neuen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ unseres Freiburger Partners Prof. Gerhard Geckle in der Zeitschrift SteuerConsultat Nr. 3/08, S.37 ff.

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

P I E L S T I C K E R  
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

[info@pielsticker.de](mailto:info@pielsticker.de)

[pielsticker.de](http://pielsticker.de)

[pielsticker-mediation.de](http://pielsticker-mediation.de)

B E R L I N

D Ü S S E L D O R F

M Ü N C H E N

F R E I B U R G

---

H A F T U N G S A U S S C H L U S S

---

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.